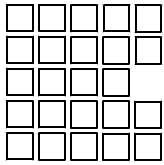


Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen“

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital.....	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Organe.....	3
§ 4 Der Vorstand.....	3
§ 5 Der Verwaltungsrat	3
§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats	4
§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats.....	5
§ 8 Verpflichtungserklärungen.....	6
§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung.....	6
§ 10 Wirtschaftsjahr	7
§ 11 Inkrafttreten	7



Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen“

Vom 28.07.2005 i.d.F. vom 27.09.2018 / In-Kraft-Treten am 03.11.2018
(Die amtlichen Seiten Nr. 17 vom 25. August 2005 und Nr. 22 vom 02. November 2018)

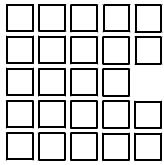
Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 2a, 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl. S. 707) folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen GGFA AöR der Stadt Erlangen ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Erlangen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA)“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „GGFA AöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen GGFA AöR hat seinen Sitz in Erlangen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 26.000 EUR.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Stadt Erlangen überträgt der GGFA AöR gemäß Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO die der Stadt Erlangen („optierende Kommune“) nach dem SGB II obliegenden hoheitlichen Aufgaben
 - des Fallmanagements der Arbeitsvermittlung und des Integrationsmanagements sowie
 - die sich daraus ergebenden Aufgaben gemäß §§ 50 bis 55 SGB II (Statistik und Forschung sowie Datenübermittlung und Datenschutz).
- (2) ¹Daneben unterhält die GGFA AöR einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) mit den Aufgaben gemäß §§ 14 – 18 SGB II (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit). ²Für diesen BgA besteht eine eigene Gemeinnützigkeitssatzung.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.
- (4) ¹Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ²Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.



(5) ¹Das Kommunalunternehmen kann Beschäftigte einstellen, höher gruppieren und entlassen. ²Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Für den Vorstand wird ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen. ⁴Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel eine Änderung der Rechtsform der Gesellschaft.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Erlangen haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

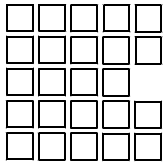
(8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe TVöD 10.

(9) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus zehn ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern, der Leitung des für das Jobcenter zuständigen Referats der Stadt Erlangen, der Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referats der Stadt Erlangen, zwei vom Deutschen Gewerkschaftsbund (Kreis Erlangen) benannten Mitgliedern und sechs übrigen Mitgliedern. ²Findet eine Übertragung des Vorsitzes gemäß Abs. 2 S. 2 nicht statt, so ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin Mitglied des Verwaltungsrats. ³Die Anzahl der übrigen Mitglieder reduziert sich in diesem Fall auf fünf.

(2) ¹Den Vorsitz übernimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Erlangen. ²Mit seiner/ihrer Zustimmung kann der Stadtrat die Leitung des für das Jobcenter zuständigen Referats der Stadt Erlangen zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden bestellen. ³In diesem Fall wird



das vorsitzende Mitglied im Verhinderungsfall durch die Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referats der Stadt Erlangen vertreten. ⁴Für die übrigen Mitglieder werden für den Verhinderungsfall Vertreter/Vertreterinnen bestellt.

(3) Die vom Deutschen Gewerkschaftsbund (Kreis Erlangen) benannten Mitglieder sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.

(4) Der Stadtrat der Stadt Erlangen kann bestimmen, dass der Verwaltungsrat um beratende, nicht-stimmberechtigte Mitglieder erweitert wird.

(5) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):

- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens;
- b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
- c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Erlangen und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(7) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten je teilgenommener Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 100 EUR. ²Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält eine Entschädigung von 200 EUR, der/die stellvertretende Vorsitzende 150 EUR. ³Weitere Vergütungen, insbesondere Sachleistungen, werden nicht gewährt. ⁴Der zeitliche Aufwand pro Verwaltungsratsitzung einschließlich Vorbereitung beträgt im Durchschnitt bei Verwaltungsratsmitgliedern mindestens 6 Stunden, bei dem/der Vorsitzenden das doppelte, bei dem/der stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache. ⁵Damit liegt die Entschädigung unter 50 EUR je Tätigkeitsstunde. ⁶Falls ein Verwaltungsratsmitglied Umsatzsteuer auf die Vergütung zu entrichten hat, ist die Entschädigung als Nettobetrag zu verstehen.

(8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Erlangen.

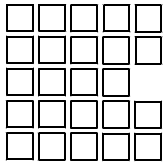
(9) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen.

(3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:



- a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter;
- b) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8);
- c) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- d) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- f) Bestellung des Abschlussprüfers;
- g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Erlangen;
- i) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- j) Aufnahme von Krediten;
- k) der Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, soweit der jeweilige Jahresaufwand 10.000 EUR übersteigt;
- l) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
- n) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse;
- o) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Vorstands und seines Stellvertreters.

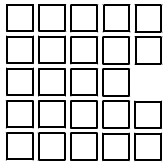
²In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben d), m) und n) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats. ³Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat rechtzeitig zu informieren.

(4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe d) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und –ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. ³Der Tag der 03.11.2018



Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. ³Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies der Abschlussprüfer zur Erörterung des Prüfungsberichts oder der Lage des Unternehmens verlangt.

(3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.

(7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen eines Monats zuzustellen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

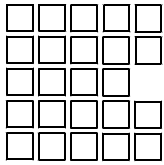
§ 8 Verpflichtungserklärungen

(1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gesellschaft zur Förderung der Arbeit, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen (GGFA AöR)“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.



(2) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Kommunalunternehmens werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft (Art. 91 Abs. 1 GO). ²Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§27 KUV). ³Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ⁴Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Erlangen zuzuleiten.

(3) Die Rechnungsprüfungsorgane der Stadt Erlangen haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Stadt Erlangen nach Art. 106 Abs. 4 S. 2 und 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen (Art. 91 Abs. 2 GO).

(4) ¹Die Stadt Erlangen hat ein umfassendes Prüfungsrecht im Sinne der Art. 103 und 106 GO. ²Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sollte grundsätzlich auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung zurückgegriffen werden.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

¹Das Kommunalunternehmen entsteht mit Eintragung im Handelsregister (Art. 89 Abs. 2 a S. 6).

²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.